

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe  
nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2025****EH2****Hinweise:**

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation ausschließlich mit eSTATISTIK.core bzw. über das zur Verfügung gestellte IDEV-Formular vorzunehmen.

**Allgemeine Angaben**

Auskunftgebende Stelle

1-11        
Land    Kreis    Gemeinde**Ausgaben/ Auszahlungen**

Art der Hilfe	Produkt	Unter-abschnitt	Konto 7339
			Gr 789
			Volle Euro

Eingliederungshilfe

314    488    12-21    **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX**

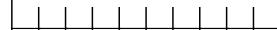
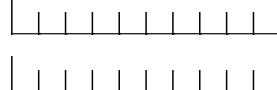
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

22-31    **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX**Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich  
anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen32-41    Leistungen zur Beschäftigung bei anderen  
Leistungsanbietern42-51    Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und  
öffentlichen Arbeitgebern52-61    **Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX**

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

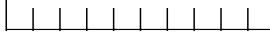
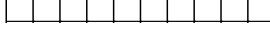
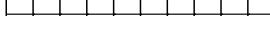
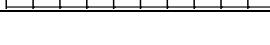
62-71    **Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX**

Leistungen für Wohnraum

72-81    davon:  
in einer eigenen Wohnung ohne weitere  
erwachsene Personen82-91    in einer besonderen Wohnform  
in einer (eigenen) Wohnung in einer  
Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft92-101    102-  
              111    

Art der Hilfe	Produkt	Unter- abschnitt	Satzstelle	Konto 7339
				Gr 789
				Volle Euro

314      488

Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX	112– 121	
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	122– 131	
Heilpädagogische Leistung	132– 141	
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	142– 151	
Leistung zur Förderung der Verständigung	152– 161	
Leistung für ein Kraftfahrzeug	162– 171	
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	172– 181	
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	182– 191	
Besuchsbeihilfe	192– 201	
<b>Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe</b>		
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	202– 211	

**Einnahmen/Einzahlungen**

Art der Hilfe	Konto	Unter- gruppe	Satzstelle	Volle Euro
<b>Eingliederungshilfe (Produkt 314, Unterabschnitt 488)</b>				

Kostenbeitrag, Aufwendungserersatz; Kostenersatz 6211 241 212-  
221 | | | | | | | | | | | | | |

Darunter: Höhe der aufgebrachten Beiträge nach § 92 SGB IX 6211 241 222-  
231 | | | | | | | | | | | | | |

**Leistungen Dritter**

Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhalts-  
ansprüche gegen bürgerlich-rechtlich  
Unterhaltsverpflichtete 6212 243 232-  
241 | | | | | | | | | | | | | |

Leistungen von Sozialleistungsträgern 6213 245 242-  
251 | | | | | | | | | | | | | |

Sonstige Ersatzleistungen 6214 247 252-  
261 | | | | | | | | | | | | | |

Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von  
Darlehen) 6215 249 262-  
271 | | | | | | | | | | | | | |

## Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz(BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO<sup>1</sup>.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 3 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundeslandzuständige **Statistische Amt**. Die Kontaktdaten finden Sie unter:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, Löschung**

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.